

Beilage 2058

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Wirtschaft

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern (Beil. 2046).

Berichterstatter: Emmert

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen,

1. dem Gesetzentwurf folgende Einleitung zu geben:
Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird;

2. § 1 folgende Fassung zu geben:

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft sind vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen

- a) Behörden der Mittelstufe: Die Regierungen,
- b) Behörden der Unterstufe: Die Landratsämter und die Stadträte der kreisunmittelbaren Städte;

3. § 5 Abs. 2 und 3 hat wie folgt zu lauten:

(2) Das Bayerische Landeswirtschaftsamt ist durch den Staatsminister für Wirtschaft spätestens am 30. September 1949 aufzulösen. Bis zu diesem Zeitpunkt übt das Bayerische Landeswirtschaftsamt unter Leitung des Staatsministeriums für Wirtschaft in der Oberstufe die Sachaufsicht über die Bewirtschaftungsbehörden der Mittel- und Unterstufe aus.

(3) Die verbleibenden Aufgaben und Befugnisse dieser Ämter gehen nach ihrer Auflösung auf das Staatsministerium für Wirtschaft über;

4. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

München, den 9. Dezember 1948

Der Präsident:

Dr. Horlacher

Beilage 2059

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für den Staatshaushalt

zu den

Gesetzentwürfen

1. über die Schulgeldfreiheit
2. über die Lernmittelfreiheit (Beilage 2045).

Berichterstatter: Meigner

Antrag des Ausschusses:

Zu 1: Ablehnung *)

Zu 2: Zustimmung in folgender Fassung:

Gesetz

über die Lernmittelfreiheit

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

An allen öffentlichen Unterrichtsanstalten für Jugendliche unter 18 Jahren wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe folgender Richtlinien gewährt:

1. Die Versorgung der Schüler mit Schulbüchern jeder Art obliegt den Trägern des sächlichen Schulbedarfs, soweit sie nicht von den Eltern freiwillig erworben werden. Die von den Trä-

*) Der ablehnende Beschluß wurde bei der Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf als Ganzes gefaßt. Bei der vorhergegangenen Abstimmung über die einzelnen Paragraphen war jeweils mit Mehrheit folgende Fassung beschlossen worden:

§ 1

An allen öffentlichen Unterrichtsanstalten für Jugendliche unter 18 Jahren wird Schulgeld nicht erhoben, mit Ausnahme des Schuljahrs 1948/49, in dem 50%, und des Schuljahrs 1949/50, in dem 25% des bisherigen Schulgelds erhoben werden.

Den privaten Schulen (Schulen von Stiftungen, Vereinen, Verbänden, geistlichen Gesellschaften usw.) bleibt es überlassen, das Schulgeld voll oder teilweise zu erheben oder zu erlassen.

§ 2

Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden für den Einnahmeausfall, der durch den Wegfall oder die Herabsetzung des Schulgeldes entsteht, angemessene Zuschüsse.

Das gleiche ist der Fall, wenn Unternehmer von privaten Schulen in Auswirkung der Anordnung nach § 1 Abs. 1 oder durch die eigene Herabsetzung des Schulgeldes eine wesentliche Minderung der Einnahmen erleiden. Bei Privatschulen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, ist für die Gewährung von Zuschüssen (§ 2 Abs. 1) die Bedürfnisfrage besonders zu prüfen.

§ 3 u. 4

Fassung der Regierungsvorlage.

§ 5

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1948 in Kraft.

gern des sächlichen Schulbedarfs beschafften Bücher verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schüler ausgeliehen.

2. Die übrigen Lernmittel (Schreib- und Zeichengegenstände usw.) haben wie bisher die Erziehungsberechtigten zu beschaffen; auch der Beitrag für den Unterrichtsfilm wird weiter erhoben. Eine Verpflichtung oder freiwillige Übung der Gemeinden und Gemeindeverbände, bedürftigen Schülern volle Lernmittelfreiheit zu gewähren, bleibt unberührt.

§ 2

§ 4 des Schulbedarfsgesetzes vom 11. Januar 1939 (GBl. S. 12) erhält folgenden neuen Absatz:

„Zum sächlichen Schulbedarf gehören auch die Lehr- und Lernmittel. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“

§ 3

Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Ausgaben, die durch die Einführung der Lernmittelfreiheit entstehen, Zuschüsse bis zu 66 $\frac{2}{3}$ Prozent des erforderlichen Aufwandes.

§ 4

Den privaten Schulen (Schulen von Stiftungen, Vereinen, Verbänden, geistlichen Gesellschaften usw.) ist es freigestellt, die Lernmittelfreiheit für die Schüler

gemäß diesem Gesetz durchzuführen. Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Unternehmern dieser Schulen Zuschüsse bis zu 66 $\frac{2}{3}$ Prozent des erforderlichen Aufwandes.

§ 5

Das jeweils zuständige Staatsministerium erläßt für seinen Geschäftsbereich im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die näheren Vorschriften zum Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 6

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1948 in Kraft.

Die hierzu einschlägigen **E i n g a b e n**

- a) des Stadtrats Miesbach (Nr. 3776),
- b) des Stadtrats Füssen (Nr. 3840),
- c) des Stadtrats Bad Neustadt (Nr. 3865),
- d) des Stadtrats Marktbreit (Nr. 3989)

betreffend Schulgeld- und Lernmittelfreiheit wurden durch obige Beschlußfassung als **e r l e d i g t** erklärt.

M ü n c h e n , den 10. Dezember 1948

Der Präsident:

Dr. Sorlacher